

SATZUNG

des

Universitäts-Tanzsportclub Münster e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Universitäts-Tanzsportclub Münster“ (UTC Münster).
- 1.2 Er wurde am 17. August 2009 errichtet und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 4866 bei dem Amtsgericht Münster eingetragen. Er trägt dann den Zusatz “e.V.”.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateurtanzsports und die Wahrung seines ideellen Charakters insbesondere im Umfeld des Hochschulsports der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- 3.2 Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:
 - a. Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
 - b. Deutscher Tanzsportverband (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund,
 - c. Stadtsportbund Münster.
- 3.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tanzsports durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und durch die Teilnahme an Wettkämpfen.
- 3.4 Der Verein erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbandes.
- 3.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Fachverbandes, des Spitzenverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Institution dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die den Tanzsport in dem Verein aktiv betreiben; passive Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen möchten, ohne selbst in dem Verein aktiv Tanzsport zu betreiben.
- 5.2 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Nichtvolljährigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann nur durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Falle der Nichtvolljährigkeit des Mitglieds ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Kündigungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- 6.3 Ein Wechsel zwischen aktiver zu passiver Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a. ein die Vereinsziele, das Ansehen des Hochschulsports Münster oder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster schädigendes Verhalten,
 - b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c. Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.

7.2 Die Höhe der Beiträge und Gebühren und deren Fälligkeit bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Genehmigung des Haushaltsplans
Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.

9.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen In Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

9.5 Die in der Einladung angegebene Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, welche den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist vom Vorstand ein Schriftführer zu bestimmen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

10.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.2 Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die Punkte der Tagesordnung sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

10.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.5 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

11.2 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

11.3 Der Vorstand kann durch einen Sportwart und einen Pressewart erweitert werden.

11.4 Der erweiterte Vorstand kann ferner durch höchstens drei weitere Positionen erweitert werden.

11.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Zuwahl zur Bestätigung oder Neuwahl vorgelegt. Die Amtszeit des durch die Mitgliederversammlung bestätigten oder gewählten Nachfolgers endet mit der des Gesamtvorstandes.

11.6 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen bei Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen bei Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

11.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Kassenprüfung

12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

12.3 Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des Vereins bis zur Mitgliederversammlung zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Verbindlichkeit von Ordnungen

13.1 Für alle Mitglieder des Vereins sind die

- a) Turnier- und Sportordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Verbandsgerichtsordnung
- des Deutschen Tanzsportverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

13.2 Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Hochschulsports zu verwenden hat.

14.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 17. August 2009 in Kraft.

Die vorliegende Version wurde in der Jahreshauptversammlung am 29. März 2019 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Jede vorherige Version verliert damit ihre Gültigkeit.

Münster, 29. März 2019